

## FAQ Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung“

Fragen zum Inhalt des Förderprogramms .....	3
1) Welche Arten von Begrünung werden gefördert?.....	3
2) Welche Voraussetzungen muss die Begrünung erfüllen? .....	3
3) Was wird nicht gefördert? .....	3
4) Wie hoch ist der Zuschuss? .....	4
5) Welche zusätzlichen Pauschalen für besondere Formen der Dachbegrünung gibt es? .....	4
6) Wann kann/muss die Begrünung umgesetzt worden sein?.....	5
Fragen zur Antragstellung .....	5
7) Wer kann einen Antrag stellen?.....	5
8) Wie viele Anträge kann ich stellen? Wie viele Begrünungen kann ich fördern lassen?.....	5
9) Welche Unterlagen muss ich mit meinem Förderantrag einreichen? .....	6
10) Wo und wie kann ich einen Antrag auf Förderung stellen? .....	7
11) Was passiert mit meinem Antrag, wenn keine Fördermittel mehr da sind? ...	7
12) Ab wann kann ich meinen Antrag stellen?.....	7
Fragen zur Mittelreservierung.....	8
13) Ich habe Mittel reserviert (Vorabprüfung) und meine Dachbegrünung ist nun fertiggestellt. Sie ist größer als ursprünglich geplant. Bekomme ich deshalb jetzt einen höheren Zuschuss?.....	8
14) Ich habe Mittel reserviert (Vorabprüfung) und meine Dachbegrünung ist nun fertiggestellt. Sie ist kleiner als ursprünglich geplant. Bekomme ich deshalb jetzt einen geringeren Zuschuss?.....	8
15) Ich habe Mittel reserviert (Vorabprüfung) und meine Dachbegrünung ist nun fertiggestellt. Welche Unterlagen muss ich nachreichen?.....	8
16) Ich habe Mittel reserviert (Vorabprüfung) und die Begrünung ist nun fertiggestellt. Wo kann ich die benötigten Unterlagen nachreichen?.....	8
Fragen zum Ablauf des Förderungsprogramms .....	9
17) Wie lange dauert die Prüfung meines Antrags? .....	9
18) Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?.....	9
Fragen zur Umsetzung der Begrünungsmaßnahme.....	9
19) Was ist bei einer Entsiegelung zu beachten? .....	9
20) Wo können die Begrünungen umgesetzt werden? .....	10
21) Welche Pflanzen kann ich für meine Begrünungsmaßnahme verwenden?.	10

22) Wie kann ich herausfinden, ob mein Dach eine Dachbegrünung tragen kann (Statik)?.....	10
23) Wer kann die Begrünungen umsetzen? .....	10
24) Wo finde ich einen geeigneten Fachbetrieb für meine Begrünungsmaßnahme?.....	10
25) Wie lange muss ich die Begrünung pflegen und Instand halten? .....	10
Weitere Fragen.....	10
26) Was ist mit „Anspruch auf Vorsteuerabzug“ gemeint?.....	10
27) Kann ich zusätzlich eine andere Förderung (z.B. von Land oder Bund) nutzen? .....	11
28) Meine Frage wurde hier nicht beantwortet. Wer kann mir weiterhelfen? .....	11

## Fragen zum Inhalt des Förderprogramms

### 1) Welche Arten von Begrünung werden gefördert?

- Mit dem Förderprogramm können Dachbegrünungen und Begrünungen an Fassaden und Mauern gefördert werden. Außerdem können Zuschüsse für die Entsiegelung und anschließende Begrünung von bspw. Innenhöfen oder Schottergärten beantragt werden.

### 2) Welche Voraussetzungen muss die Begrünung erfüllen?

- Es gibt unterschiedliche Begrünungsformen, für die Fördermittel beantragt werden können. Damit die Fördermittel ausgezahlt werden, müssen bestimmte Anforderungen an die Begrünungsmaßnahmen erfüllt sein. Diese Anforderungen sind je nach Begrünungsform unterschiedlich:
- Dachbegrünung: Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss eine Aufbaustärke von mindestens 8 cm erreichen. Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.
- Fassadenbegrünung: Wandgebundene Fassadenbegrünungen („vertikale Gärten“) sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.
- Renaturierung von Schottergärten: Die umgestaltete Gesamtfläche muss eine Mindestgröße von insgesamt 5 m<sup>2</sup> aufweisen. Förderfähig sind nur Flächen, bei denen Steine / Schotter die wesentlichen Gestaltungselemente darstellen, der Flächenanteil an vorhandener Bepflanzung unter 15 % liegt und der Oberboden entfernt wurde. Einfache Nachpflanzungen oder Ergänzungen werden nicht gefördert. Die Fläche ist mit Oberboden aufzufüllen und flächendeckend zu begrünen.

### 3) Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden:

- Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelungen, die vor dem 01.01.2023 fertiggestellt wurden,
- Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- Ausgaben für Maßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme (Bauzustandsbesichtigung nach Abschließen der Fertigstellung) erfolgt ist,
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender Begrünungen sowie Sanierungsarbeiten der Dachfläche oder Fassade,
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),

- Maßnahmen zur Dachbegrünung auf asbesthaltigen Dachabdeckungen oder Abdichtungsbahnen bestehend aus Polyvinylchlorid (PVC-P) mit Weichmachern oder bestehend aus teerhaltigen Dachpappen mit Anteilen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sind nicht förderfähig,
- Eigenleistungen bei Planung und Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung oder Entsiegelung,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen,
- Maßnahmen, die nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,
- die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten,
- Erweiterungen von bestehenden Begrünungen.

#### 4) Wie hoch ist der Zuschuss?

- Die Förderung richtet sich nach der Größe der umgesetzten Begrünungsmaßnahme. Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten (brutto). Bei Maßnahmen zur Dachbegrünung gilt ein Höchstsatz von 40,00 Euro pro m<sup>2</sup> bis zu einer Höhe von 12 cm durchwurzelbarer Aufbaudicke. Für jeden weiteren Zentimeter durchwurzelbarer Aufbaudicke erfolgt ein Zuschlag von 1 Euro je m<sup>2</sup> bis zu einer Gesamthöhe von 50 cm.
- Bei Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen gilt ein Höchstsatz von 40,00 Euro pro m<sup>2</sup>.
- Bei Maßnahmen zum Rückbau von Schotterflächen gilt ein Höchstsatz von 20,00 Euro pro m<sup>2</sup> wiederbegrünter Fläche.
- Da bei einer Fassadenbegrünung unmittelbar nach der Pflanzung noch nicht die maximal begrünte Fläche erreicht ist und noch nicht absehbar ist, wie groß die Begrünung werden wird, gilt hier kein Höchstsatz pro Quadratmeter.
- Die Höchstgrenze des Zuschusses pro Förderantrag beträgt 2.000 Euro. Zusätzlich zu den Höchstsätzen pro Quadratmeter bzw. pro Antrag ist es möglich, bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen, Pauschalen für ein Biodiversitäts Gründach, Retentionsgründach und kombiniertes Solar-Gründach zu beantragen. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme kann von dem Höchstsatz nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

#### 5) Welche zusätzlichen Pauschalen für besondere Formen der Dachbegrünung gibt es?

- Biodiversitätsgründach: Die Pauschale für ein Biodiversitätsgründach beträgt 150 Euro.
- Retentionsgründach: Die Pauschale für ein Retentionsgründach beträgt 150 Euro.
- Solar-Gründach: Die Pauschale für ein kombiniertes Solar-Gründach beträgt 500 Euro.

## 6) Wann kann/muss die Begrünung umgesetzt worden sein?

- Falls die Begrünungsmaßnahme schon umgesetzt wurde, kann ein Zuschuss beantragt werden, wenn diese frühestens am 01.01.2023 fertiggestellt wurde. Somit können Zuschüsse rückwirkend ausgezahlt werden.
- Falls sich die Begrünungsmaßnahme noch in der Planung befindet und deshalb noch nicht umgesetzt wurde, können Fördermittel auch reserviert werden. Wenn die Begrünungsmaßnahme endgültig fertiggestellt wurde, müssen Antragstellende die Schlussrechnung und ein Foto der Begrünung zwei Monate nach der Fertigstellung nachreichen. Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Begrünung mit den Daten in den eingereichten Unterlagen übereinstimmt. Alternativ muss die Bewilligungsstelle der Änderung zustimmen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die letztendlich umgesetzte Begrünungsmaßnahme vom beantragten Umfang unterscheidet. Wenn die Begrünungsmaßnahme größer ausfällt als ursprünglich geplant, kann der Zuschuss nur in der reservierten Höhe ausgezahlt werden. Eine nachträgliche Erhöhung ist nicht möglich.

## Fragen zur Antragstellung

### 7) Wer kann einen Antrag stellen?

- Alle Personen, die Eigentümer\*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebiets Leverkusen sind, können einen Antrag auf Förderung stellen. Sollten die Antragstellenden nicht Alleineigentümer\*innen des Gebäudes sein, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung aller Miteigentümer\*innen notwendig.
- Auch Mieter\*innen können einen Antrag stellen. Dann benötigen sie eine Einverständniserklärung des\*der jeweiligen Vermieter\*in.
- Zudem können Vereine, Stiftungen oder Genossenschaften sowie alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen einen Antrag auf Förderung stellen, soweit sie Eigentümer\*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebietes Leverkusen sind.
- Kleine und mittelgroße Unternehmen sind auch antragsberechtigt, wenn sie maximal 250 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.
- Sollten Unternehmen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, gemeinnützige Organisationen und Unternehmen Mieter\*in sein, können sie zudem einen Antrag auf Förderung einer Begrünungsmaßnahme stellen, wenn das Einverständnis des\*der jeweiligen Vermieter\*in vorliegt.

### 8) Wie viele Anträge kann ich stellen? Wie viele Begrünungen kann ich fördern lassen?

- Pro Grundstück kann ein Antrag eingereicht werden. Sie können mit diesem Antrag mehrere Arten der Begrünung fördern lassen. Sollte mit diesem Antrag die Höchstsumme von 2.000 Euro nicht ausgeschöpft werden und im nächsten

Jahr weitere Fördermittel zur Verfügung stehen, können in den Folgejahren weitere Anträge gestellt werden.

9) Welche Unterlagen muss ich mit meinem Förderantrag einreichen?

- a) Sollte die Begrünungsmaßnahme bereits umgesetzt sein, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
- Foto des Ausgangszustands
  - Foto der umgesetzten Begrünungsmaßnahme
  - Rechnung des Fachbetriebes, der die Begrünung umgesetzt hat (bei Eigenleistung: Rechnung des Betriebes, bei dem die Materialien gekauft wurden),
  - Einverständniserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft, falls der\*die Antragstellende\*r nicht alleinige\*r Eigentümer\*in des Gebäudes ist
  - Einverständniserklärung der\*des Eigentümer\*in über die Errichtung der Begrünungsmaßnahme, falls der\*die Antragstellende\*r Mieter\*in ist
  - Denkmalpflegerische Erlaubnis der Denkmalbehörde, falls die Begrünung an einem denkmalgeschützten Gebäude angebracht wird
  - bei Pauschale Solar-Gründach: wenn nicht Teil desselben Auftrags/Rechnung wie die Dachbegrünung, Auftragsbestätigung für die auf dem Dach zu installierende Photovoltaikanlage. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme muss die Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister sowie ein Foto des Solar-Gründachs ein- bzw. nachgereicht werden
  - soweit bei dem\*der Förderempfänger\*in ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.
- b) Sollte sich die Begrünungsmaßnahme noch in der Planung oder Umsetzung befinden, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
- Angebot eines Fachbetriebs, der die Begrünung vornehmen soll oder die Materialien anbietet
  - Fotodokumentation des Ausgangszustands
  - Einverständniserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft, falls der\*die Antragstellende\*r nicht alleinige\*r Eigentümer\*in des Gebäudes ist
  - Einverständniserklärung der\*des Eigentümer\*in über die Errichtung der Begrünungsmaßnahme, falls der\*die Antragstellende\*r Mieter\*in ist
  - Denkmalpflegerische Erlaubnis der Denkmalbehörde, falls die Begrünung an einem denkmalgeschützten Gebäude angebracht wird
  - bei Pauschale Solar-Gründach: wenn nicht Teil desselben Auftrags/Rechnung wie die Dachbegrünung, Auftragsbestätigung für die auf dem Dach zu installierende Photovoltaikanlage. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme muss die Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister sowie ein Foto des Solar-Gründachs ein- bzw. nachgereicht werden
  - soweit bei dem\*der Förderempfänger\*in ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen

## 10) Wo und wie kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?

- Antragstellende füllen das Antragsformular ([Verlinkung](#)) digital aus. Sie haben drei Möglichkeiten, Ihren Antrag (Seite 1 und 2 des Antragsformulars und die erforderlichen Unterlagen) einzureichen:

### **Digital**

Per E-Mail an folgende Adresse:

[31-Klima@stadt.leverkusen.de](mailto:31-Klima@stadt.leverkusen.de)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei einer Übermittlung Ihrer Daten per E-Mail die Vertraulichkeit Ihrer Daten nicht gewährleistet ist, sofern keine zusätzliche Verschlüsselung erfolgt. Für eine vertrauliche Kommunikation bietet die Stadt Leverkusen Ihnen die Möglichkeit, Ihre E-Mails verschlüsselt über das sogenannte S/MIME-Verfahren an die Verwaltung zu übersenden. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

### **Postalisch**

Per Post an folgende Adresse:

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Mobilität und Klimaschutz  
Hauptstraße 105  
51373 Leverkusen

### **Abgabe an einem Verwaltungsstandort**

Zusätzlich können die Antragsunterlagen auch an einem Verwaltungsstandort (Rathaus, Elberfelder Haus (Hauptstraße 101), Wiesdorfer Arkaden (Hauptstraße 105), Goetheplatz, Miselohestraße 4) abgegeben werden.

## 11) Was passiert mit meinem Antrag, wenn keine Fördermittel mehr da sind?

- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach zeitlichem Eingang der Förderanträge. Sollte das Gesamtförderbudget bereits ausgeschöpft, kann Ihr Antrag leider nicht von der Stadt Leverkusen bezuschusst werden. Sollte im Folgejahr ein weiteres Förderbudget zur Verfügung stehen, können Sie den Antrag erneut stellen.

## 12) Ab wann kann ich meinen Antrag stellen?

- Um die Fördermittel der Stadt Leverkusen erhalten zu können, kann ab dem 16.10.2023 ein Antrag eingereicht werden.

## Fragen zur Mittelreservierung

13) Ich habe Mittel reserviert (Vorabprüfung) und meine Dachbegrünung ist nun fertiggestellt. Sie ist größer als ursprünglich geplant. Bekomme ich deshalb jetzt einen höheren Zuschuss?

- Nein, eine Förderung wird bei größerer begrünter Fläche als ursprünglich geplant nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

14) Ich habe Mittel reserviert (Vorabprüfung) und meine Dachbegrünung ist nun fertiggestellt. Sie ist kleiner als ursprünglich geplant. Bekomme ich deshalb jetzt einen geringeren Zuschuss?

- Ja, wenn die begrünte Fläche kleiner als ursprünglich geplant ausfällt, wird der bewilligte Zuschuss entsprechend angepasst und gekürzt.

15) Ich habe Mittel reserviert (Vorabprüfung) und meine Dachbegrünung ist nun fertiggestellt. Welche Unterlagen muss ich nachreichen?

- Folgende Dokumente sind nach erfolgter Durchführung der Begrünungsmaßnahmen nachzureichen:
  - a. Alle Rechnungen zur Begrünungsmaßnahme (Bspw. vom ausführenden Fachbetrieb oder über den Kauf der Materialien bei Eigenleistung)
  - b. Fotodokumentation der umgesetzten Begrünungsmaßnahme
  - c. Nur bei Solar-Gründach: Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister

16) Ich habe Mittel reserviert (Vorabprüfung) und die Begrünung ist nun fertiggestellt. Wo kann ich die benötigten Unterlagen nachreichen?

- Sie haben drei Möglichkeiten, die erforderlichen Unterlagen nachzureichen:

### Digital

Per E-Mail an folgende Adresse:

[31-Klima@stadt.leverkusen.de](mailto:31-Klima@stadt.leverkusen.de)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei einer Übermittlung Ihrer Daten per E-Mail die Vertraulichkeit Ihrer Daten nicht gewährleistet ist, sofern keine zusätzliche Verschlüsselung erfolgt. Für eine vertrauliche Kommunikation bietet die Stadt Leverkusen Ihnen die Möglichkeit, Ihre E-Mails verschlüsselt über das sogenannte S/MIME-Verfahren an die Verwaltung zu übersenden. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

### Postalisch

Per Post an folgende Adresse:



Stadt Leverkusen  
Fachbereich Mobilität und Klimaschutz  
Hauptstraße 105  
51373 Leverkusen

### **Abgabe an einem Verwaltungsstandort**

Zusätzlich können die Unterlagen auch an einem Verwaltungsstandort (Rathaus, Elberfelder Haus (Hauptstraße 101), Wiesdorfer Arkaden (Hauptstraße 105), Goetheplatz, Miselohestraße 4) abgegeben werden.

## **Fragen zum Ablauf des Förderungsprogramms**

17) Wie lange dauert die Prüfung meines Antrags?

- Die Anträge werden in Reihenfolge des zeitlichen Eingangs geprüft. Wir bemühen uns, die eingehenden Anträge so zügig wie möglich zu bearbeiten. Aufgrund des zu erwartenden großen Interesses kann es zu Wartezeiten kommen.

18) Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

- Nachdem wir Ihren Förderantrag geprüft und zu einem positiven Ergebnis gekommen sind, erhalten Sie einen Förderbescheid. In diesem wird Ihnen die Höhe der Förderung mitgeteilt. Dieser wird per Post verschickt. Im Anschluss wird der Zuschuss auf Ihr Konto überwiesen.

## **Fragen zur Umsetzung der Begrünungsmaßnahme**

19) Was ist bei einer Entsiegelung zu beachten?

- Bei der Entsiegelung ist die Frage der „Altlastenfreiheit“ von Bedeutung. Um Schäden für das Grundwasser durch Auswaschen von Schadstoffen zu vermeiden, sollte vor Durchführung einer Entsiegelung eine Altlastenauskunft bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden. Dies ist mithilfe eines PDF-Formulars per E-Mail möglich. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB32/Altlastenauskunft.php>.  
Sofern die Entsiegelung bereits durchgeführt wurde, kann auch nachträglich eine Einsicht in das Altlastenkataster erfolgen, um zu klären, ob ggf. Handlungsbedarf besteht.

20) Wo können die Begrünungen umgesetzt werden?

- Die Begrünungen können an Dächern, Außenfassaden, Außenmauern, Vorgärten und Innenhöfen umgesetzt werden, die sich auf dem Stadtgebiet von Leverkusen befinden. Auch Garagendächer und Dächer von Carports kommen z. B. für Dachbegrünungen infrage.

21) Welche Pflanzen kann ich für meine Begrünungsmaßnahme verwenden?

- Die Auswahl der Pflanzenarten für die Begrünungsmaßnahme liegt bei Ihnen. Damit die Begrünung jedoch einen Mehrwert für Natur und Umwelt liefert, können Sie sich unter folgenden Links zu den Bepflanzungsmöglichkeiten informieren:

[Pflanzliste Dachbegruening sonnig LANUV.pdf \(leverkusen.de\)](#)

[Pflanzliste Dachbegruening halbschattig LANUV.pdf \(leverkusen.de\)](#)

[2023-09-18 Pflanzenliste Fassadenbegrünung.xlsx \(leverkusen.de\)](#)

22) Wie kann ich herausfinden, ob mein Dach eine Dachbegrünung tragen kann (Statik)?

- Bevor Sie mit der Planung der Dachbegrünung beginnen, sollten Sie von einem\*iner Statiker\*in prüfen lassen, ob Ihr Dach für eine Dachbegrünung geeignet ist.

23) Wer kann die Begrünungen umsetzen?

- Begrünungen können von einem Fachbetrieb umgesetzt werden. Eine andere Möglichkeit ist die Umsetzung in Eigenleistung. In diesem Fall sind nur die Materialkosten förderfähig. Eigene Arbeitsstunden können nicht berücksichtigt werden.

24) Wo finde ich einen geeigneten Fachbetrieb für meine Begrünungsmaßnahme?

- Unter folgenden Links finden Sie Fachbetriebe für Gebäudebegrünungen:
  - <https://www.galabau-nrw.de/fachbetriebsuche>
  - <https://www.gebaeudegruen.info/bugg/mitglieder>

25) Wie lange muss ich die Begrünung pflegen und Instand halten?

- Die Begrünung muss mindestens 10 Jahre gepflegt werden.

## Weitere Fragen

26) Was ist mit „Anspruch auf Vorsteuerabzug“ gemeint?

- Vorsteuerabzugsberechtigt sind nur Unternehmen, die selber eine Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Auch Kleinunternehmer\*innen können sich

von der Umsatzsteuer befreien lassen. Unter „Anspruch auf Vorsteuerabzug“ versteht man, wenn diese Unternehmen keine Umsatzsteuer auf eingekaufte Leistungen bezahlen müssen. Privatpersonen sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt und zahlen immer die Mehrwertsteuer.

27) Kann ich zusätzlich eine andere Förderung (z.B. von Land oder Bund) nutzen?

- Das städtische Förderprogramm ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar. Bitte prüfen Sie vorher, ob das jeweils andere Förderprogramm abweichende Regelungen oder Einschränkungen hat.

28) Meine Frage wurde hier nicht beantwortet. Wer kann mir weiterhelfen?

- Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich gerne per E-Mail an [31-Klima@stadt.leverkusen.de](mailto:31-Klima@stadt.leverkusen.de).